

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00180 vom 4. Dezember 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00180

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00180 du 4 décembre 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00180 del 4 dicembre 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Der Beschwerdeführer hat aufgrund des Freizügigkeitsabkommens grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, solange er ein gültiges Arbeitsverhältnis aufweisen kann (E. 3). Das Strafmass von 18 Monaten Freiheitsstrafe indiziert bereits ein erhebliches migrationsrechtliches Verschulden, liegt es doch weit über der Grenze von einem Jahr, welche für die Möglichkeit des Widerrufs massgeblich ist (E. 5.1). Der Beschwerdeführer hat durch den jahrelangen Handel mit Kokain die öffentliche Ordnung konkret, unmittelbar und schwer gefährdet (E. 5.2.1). Die Häufung der Delikte über einen sehr langen Zeitraum bei immer schwereren Verurteilungen ohne Rücksicht auf die erfolgten Sanktionen und Warnungen, lässt auf eine Geringschätzung der öffentlichen Ordnung und eine gewisse Unbelehrbarkeit schliessen. Die gesamten Umstände lassen, unbeschönigt von generalpräventiven Überlegungen, den Schluss zu, dass weiterhin eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefahr vorliegt und die Verweigerung des Aufenthaltsrechts nach den Vorgaben von Art. 5 Anhang I FZA gerechtfertigt ist (E. 5.2.2). Die Nichtverlängerung erweist sich trotz der langen Anwesenheit als verhältnismässig. Es kann aufgrund des jahrelangen Verkehrs in der hiesigen Drogenszene, der jahrelangen Sozialhilfeabhängigkeit und der Schulden nicht von einer starken Verwurzelung gesprochen werden. Unüberwindbare Hindernisse für eine Wiedereingliederung in Italien sind denn auch weder in wirtschaftlicher noch sozialer Hinsicht ersichtlich (E. 6.2). Die Wegweisung aus der Schweiz erweist sich trotz seiner langen Anwesenheit und seiner familiären Beziehungen als bundes- oder konventionsrechtskonform (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Abteilung VB.2015.00180 Urteil der 2. Kammer vom 15. Juli 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Andreas Frei (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichterin Silvia Hunziker, Gerichtsschreiberin Linda Rindlisbacher. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, hat sich ergeben: I. A. A, geboren 1967, italienischer Staatsangehöriger, reiste im Alter von fünf Jahren erstmals von Italien her in die Schweiz ein und besuchte hier den Kindergarten und die obligatorischen Schulen. Am 31. Januar 1988 kehrte er als 20-Jähriger in sein Heimatland zurück und hielt sich dort für sechs Jahre auf. Aufgrund seines Auslandsaufenthalts erlosch seine Niederlassungsbewilligung. B. Am 12. Juni 1994 reiste A erneut in die Schweiz ein und heiratete am 1. Juli 1994 die hier niedergelassene italienische Staatsangehörige C. Im Rahmen des Familiennachzugs erhielt A eine Aufenthaltsbewilligung. Aus der Ehe ging

1994 der Sohn G hervor. Seit 2001 lebt A getrennt von seiner Ehefrau und dem gemeinsamen Sohn. C. A verkehrte jahrelang in der hiesigen Drogenszene und musste von Februar 2001 bis März 2008 und von Juni 2008 bis Juni 2013 in der Höhe von Fr. 324'345.- von der Sozialhilfe unterstützt werden. D. A ist in der Schweiz straffällig geworden: - Mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft D vom

E. 7

Es bleibt zu prüfen, ob sich die Wegweisung aus der Schweiz aufgrund seiner langen Anwesenheit und seiner familiären Beziehungen als bundes- oder konventionsrechtswidrig erweist.

E. 7.1

Ausserhalb des familiären Bereichs ist keine besonders ausgeprägte und über die üblichen privaten Beziehungen hinausgehende Verwurzelung des Beschwerdeführers in die hiesigen Verhältnisse ersichtlich, womit er keinen Aufenthaltsanspruch aus dem konventions- und verfassungsmässig garantierten Recht auf Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV) abzuleiten vermag (BGE 126 II 377, E. 2c.aa).

E. 7.2

Seine Beziehung zu seiner getrennt von ihm lebenden Ehefrau und seinem volljährigen Sohn fallen nicht unter den Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV, da kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ersichtlich ist, welches über die normalen die normalen affektiven Bindungen hinausgeht (BGr, 4. Dezember 2014, 2C:192/2014, E. 2.1). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich damit als bundesrechts- und konventionskonform. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzu erlegen (§

E. 13

Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und steht ihm keine Partei entschädigung zu (§

E. 17

Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist bereits mit Präsidialverfügung vom 27. April 2015 abgewiesen worden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.